

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Der Bürgermeister Fachbereich: Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege	Vorlage-Nr.: 306/17 zur Vorberatung an: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: Zützen
Datum: 03.11.2017	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat
	zum Beschluss an: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 07.12.2017

Baubeschluss: Entschlammung der Teiche I und II im Park Monplaisir

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die vorgelegten Entwurfsunterlagen für die Baumaßnahme.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Finanzierungsnachweis und beauftragt den Bürgermeister vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln, die notwendigen Schritte zur finanziellen Absicherung der Baumaßnahme einzuleiten.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Baumaßnahme durchführen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
5.500,00	55101.4147000	5.500,00	55101.5221013	2017 Planung
24.400,00	55101.4148000	80.200,00	55101.5221013	2018
48.400,00	55101.4145000			2018
7.400,00	55101.4147000			2018
Einzahlungen:	Produktkonto:	Auszahlungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
24.400,00	55101.6148000	5.500,00	55101.7221013	2017
48.400,00	55101.6145000	80.200,00	55101.7221013	2018
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung				
<input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin				
Regina Ziemendorf				

Bürgermeister Jürgen Polzehl	Beigeordnete Annkathrin Hoppe	Fachbereichsleiter/in Thomas Ziesche
---------------------------------	----------------------------------	---

Die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> hat in ihrer	Sitzung am
Der Hauptausschuss	<input type="checkbox"/> hat in seiner	Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

1. Begründung

Mit der „Wiederbelebung“ des Parkschlösschens im Monplaisir und der in Aussicht stehenden Errichtung eines Spielbereiches wird auch die Problematik der in unmittelbarer Nähe des Gebäudes befindlichen 2 Teiche wieder in den Fokus gerückt.

Auslöser ist die in den letzten Jahren stark zurückgegangene Wassertiefe und der damit verbundene Verfall sowie der daraus resultierende unansehnliche Zustand der Teiche und die darüber hinaus gefährdete Funktion als Laichhabitat für geschützte Amphibien. Unter Berücksichtigung der historischen Parkanlage und des besonderen Biotopvorkommens fanden vorab Gespräche mit der Unteren Naturschutz- und der Unteren Denkmalschutzbehörde statt. Beide Behörden begrüßen die Schlammmentnahme.

Die Analyse der Schlammproben brachte unbedenkliche Werte hervor.

Für die Finanzierung des Bauvorhabens wurden ca. 24,4 T€ durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg als Fördermittel bewilligt.

Unter der berechtigten Annahme, dass die Kosten den Schwellenwert von 50 T€ nicht übersteigen, erfolgte die Ausschreibung im Oktober 2017.

Das preisgünstigste annehmbare Angebot wurde in Höhe von ca. 75,7 T€ abgegeben.

Da die Realisierung nur im Zeitraum November bis Februar aus Gründen des Amphibienschutzes realisiert werden kann, wird davon ausgegangen, dass auch eine erneute Ausschreibung im kommenden Jahr keine günstigeren Angebote mit sich bringen wird.

Eine Kofinanzierung erfolgt größtenteils über noch vorhandene Restmittel der Ausgleichsmaßnahmen der Hafengesellschaft Schwedt/Oder und zu einem kleinen Teil aus Restmitteln der von vor einigen Jahren vom PCK für die Parkwegbeleuchtung bereitgestellten Gelder.

2. Gesetzliche Grundlagen

- VO über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung, KomHKV), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II Nr. 3 vom 28. Februar 2008
- Verwaltungsvorschrift zur KomHKV, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 23. April 2008
- Haushaltssatzungen der Stadt Schwedt/Oder

3. Allgemeine Angaben

Kreis: Landkreis Uckermark
Ort: Schwedt/Oder
Straße: Park Monplaisir
Eigentümer: Stadt Schwedt/Oder

4. Baubeschreibung

4.1 Wasserbaulicher Teil

Durch die Entnahme allein der organischen Sedimente kann die Wassertiefe nur geringfügig erhöht werden. Um dauerhaft der Gefahr des Trockenfallens entgegenzuwirken, soll die Teichsohle bis in die unter dem Sediment anstehende Sandschicht abgesenkt werden. Es wird für beide Teiche eine einheitliche Sohlentiefe von 4,60 m NHN geplant, das entspricht einer Vertiefung von ca. 0,5 m.

Die oberen und die jetzt vorhandenen unteren Böschungskanten sollen aus naturschutzrechtlichen Gründen (Eingriffsminimierung) so belassen werden. Um den Erfolg der Maßnahme dauerhaft zu gewährleisten, sollen die neuen Böschungsfüße mit einer Lage Faschinen gesichert werden.

4.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Um den Umfang des Eingriffs zu minimieren, soll die jeweils nordwestliche Böschung (kurze, vom Schlösschen abgelegene Böschung) insgesamt verbleiben. Die Sedimententnahme wird etwa 5,0 m vor dem vorhandenen Böschungsfuß enden. Die dort verbliebenen Pflanzenbestände können dann in den folgenden Jahren die Teiche wieder besiedeln.

4.3 Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes

Da die Parkanlage ein Denkmal im Sinne des BbgDSchG darstellt, wurde ein Büro für Landschaftsarchitektur mit der denkmalpflegerischen Betreuung beauftragt.

In diesem Rahmen sollen Grabungsschürfe durch die Teichböschungen vorgenommen werden. Diese Grabungsschürfe werden maschinell etwa 1,5 m tief und 1,5 m breit ausgeführt. Die Begutachtung und Dokumentation obliegt dann dem Büro für Landschaftsarchitektur. Durch die Grabungsschürfe werden Erkenntnisse über die ursprüngliche Lage der Böschungen und die ehemalige Tiefe sowie Gesamtgeometrie der Teiche erwartet.

4.4 Schlammmentnahme, -behandlung und –verwertung

Wie die Analyse der UWEG mbH aus 2016 ergab, kann der Schlamm insgesamt als unbelastet angesehen werden.

Die eigentliche Schlammschicht nimmt jedoch einen eher geringen Anteil am gesamten Baggergut ein. Der größere Teil des Baggergutes besteht vermutlich aus organisch durchsetztem Sand.

Nach der Entnahme mit einem Bagger soll das Baggergut in temporär angelegte Gräben zur Entwässerung verbracht werden. Die Entwässerung soll über Versickerung in den im gesamten Gebiet großflächig anstehenden Sandboden erfolgen.

Eine Lagerung des Baggergutes direkt am Ort der Entnahme ist nicht möglich. Dennoch sollte versucht werden, durch geeignete Maßnahmen bereits eine Vorentwässerung zu erreichen. Der Transport des „rohen“ Baggergutes zu den Trocknungsgräben muss über den Hauptweg durch den Park erfolgen. Der Hauptweg ist von den Teichen bis zum Schösschen mit Schotter bzw. Asphalt befestigt.

Der Zustand muss vor Beginn der Transporte gemeinsam festgestellt werden. Der Weg muss nach Ende der Transporte gereinigt werden.

Für den Transport von den Teichen zu den Gräben dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Hauptweg nicht beschädigen.

Nach dem Ende der Baumaßnahme werden die Entwässerungsgräben rückstandslos zurückgebaut.

5. Kosten in EURO

5.1 Kosten der Stadt Schwedt/Oder

in €

- Planung, Gutachten, Analysen	5.500,00	
- Baurealisierung/Vermessung	<u>55.800,00</u>	
Summe Stadt	61.300,00	- davon 48.400,00 € Zuschuss der Technische Werke Schwedt GmbH für die Gewässerrenaturierung aus Restgeldern für Ersatzmaßnahmen zum Hafenneubau - davon 7.400,00 € PCK Raffinerie GmbH

5.2 Kosten Stiftung Naturschutzfonds

- Bauüberwachung, archäologische Baubegleitung	2.300,00	
- Baumaßnahme Entschlammung	<u>22.100,00</u>	
Summe Naturschutzfonds	24.400,00	
Gesamtkosten	85.700,00	

6. Finanzierungsnachweis

Produktkonto: 55101.5221013

Kosten Planung/Realisierung

Jahr/Teilleistung	Fördermittel	Eigenanteil
	(EUR)	(EUR)
2017 Planung	0,00	5.500,00
2017/ 2018 Bauüberwachung, archäologische Baubegl.	2.300,00	0,00
Bauausführung	22.120,00	55.780,00

7. Folgekosten

Durch die Maßnahme ergeben sich keine neuen Folgekosten.

8. Bauzeitenplan

Maßnahme bzw. Teilleistungen	Gesamt- kosten in €	Ablauf nach Jahren	
		2017	2018
Planung	5.500,00	5.500,00	
Bauüberwachung, archäologische Baubegleitung	2.300,00	0,00	2.300,00
Bauausführung	77.900,00		77.900,00
Summe:	85.700,00	5.500,00	80.200,00

Anlagen

Ausführungsplanung mit Übersichtsplan

Entschlammung der Teiche I und II im Park Monplaisir



Planungsphase: Ausführungsplanung

Auftraggeber: Stadt Schwedt/Oder, Fachbereich 4
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12
16303 Schwedt/Oder

Zeitraum: August - September 2017

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Torsten Wende

Ingenieurbüro für Wasser und Umwelt, Lerchenweg 8, 17309 Pasewalk

Pasewalk, 19. September 2017

Wende

1. Einleitung

1.1. Allgemein – Räumliche Einordnung

Die Stadt Schwedt/Oder liegt im Nordosten des Bundeslandes Brandenburg. Der Park Monplaisir befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums der Stadt Schwedt/Oder. Die Parkteiche liegen etwa im Zentrum des Parks. Die Grundfläche des Teiches I beträgt etwa 550 m², die des Teiches II etwa 750 m². Die Teiche liegen auf der Flur 43, Flurstück 1 und der Flur 49, Flurstück 197 der Gemarkung Schwedt/Oder. Beide Flurstücke liegen im Eigentum der Stadt Schwedt/Oder.

1.2. Veranlassung

Auslöser der hier beschriebenen Teichentschlammung ist die in den letzten Jahren stark zurückgegangene Wassertiefe der Teiche I und II und die damit gefährdete Funktion als Laichhabitat für Amphibien.

Die Teiche befinden sich beidseitig der zentralen Achse eines 8-Wegekreuzes. Sie stellen somit des Weiteren einen wesentlichen Teil der Landschaftsarchitektur des Parks dar.

2. Ergebnis der Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung

2.1. wasserwirtschaftliche Verhältnisse

Momentan gibt es keinen punktuellen Zulauf zu den Teichen. Somit erfolgt die Speisung der Teiche allein über das Grundwasser.

Geringe Wassertiefen während der Vegetationszeit begünstigen den Aufwuchs von Makrophyten und fördern somit auch die bereits weit fortgeschrittene Verlandung.

2.2. Teiche und Park als Lebensraum

Die Teiche sind ein hervorragendes Laichgewässer für Amphibien. Da sie inmitten des Parks liegen, sind sie für Amphibien leicht und relativ ungefährdet zu erreichen. Die zunehmende Verlandung gefährdet diese Funktion jedoch zunehmend. Es ist zu befürchten, dass im späten Frühjahr vor Allem der Teich I trocken fallen wird.

2.3. Der Park als Gartendenkmal

Die gesamte Parkanlage stellt ein Gartendenkmal im Sinne des BbgDSchG § 2 (2) Nr. 1 dar.

Bei der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahme sind somit unbedingt auch denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen.

2.4. analytische Untersuchung der Teichsedimente / Baugrundbedingungen

Die Analyse der im Rahmen der Vorstudie entnommenen Mischproben ergab bei allen analysierten Parametern eine Einstufung in den Z0-Wert entsprechend der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20, Teil 2.

Im Rahmen des geotechnischen Berichtes wurden je Teich 2 Bohrungen in der Teichsohle und 2 im Randbereich abgeteuft. Die so gewonnenen Proben ergaben, dass die Sedimentstärke jeweils nur etwa 10 cm im Mittel beträgt. Unter dem Sediment steht eng gestufter organisch durchsetzter Mittelsand an, der zum Treiben neigt.

Bei der Annahme der Sedimentstärke ist zu beachten, dass die Bohrungen jeweils an den Rändern und an Stellen ohne Bewuchs erfolgten. Somit wurden geringere Sedimentstärken erbohrt.

Die Teiche verfügen über keine Dichtungsschicht, sondern „stehen im Grundwasser“. Das Sediment des Teiches I besteht augenscheinlich vor Allem aus den Zersetzungsprodukten des Laubes und der Früchte der am Teich stehenden Bäume. Das Sediment des Teiches II weist einen deutlich geringeren Anteil an unzersetzten Pflanzenresten auf.

Der unter dem Sediment anstehende Mittelsand neigt zum Treiben, eine Sicherung des neu hergestellten Böschungsfußes wird empfohlen.

Die neben den Teichen erstellten Bohrungen ergaben eine oberflächlich anstehende Schicht zwischen 0,8 und 1,8 m Stärke von organisch durchsetztem Sand. In diesem Horizont konnten am Teich I Ziegelreste festgestellt werden. Diese obere Schicht wies grundsätzlich eine gestörte Lagerung auf. Unter dem oberen Sandhorizont wurde bis zur Endteufe von jeweils 4,0 m ein mitteldicht gelagerter Fein- bzw. Mittelsand angetroffen.

3. Technische Lösung

3.1. wasserbaulicher Teil

Durch die Entnahme allein der organischen Sedimente kann die Wassertiefe nur geringfügig erhöht werden. Um dauerhaft der Gefahr des Trockenfallens entgegenzuwirken, soll die Teichsohle bis in die unter dem Sediment anstehende Sandschicht abgesenkt werden, es wird für beide Teiche eine einheitliche Sohltiefe von 4,60 m NHN geplant.

Die oberen und die jetzt vorhandenen unteren Böschungskanten sollen aus naturschutzrechtlichen Gründen (Eingriffsminimierung) so belassen werden. Die mit der Herstellung der neuen tieferen Teichsohlen neu herzustellenden unteren Böschungskanten sollen der ehemals strengen Geometrie entsprechen. Hierdurch entstehen variable Böschungsverhältnisse, welche jedoch an keiner Stelle steiler als 1:2 sind. Um den Erfolg der Maßnahme dauerhaft zu gewährleisten, sollen die neuen Böschungsfüße mit einer Lage Faschinen gesichert werden.

Die Böschungsfüße sind vor Beginn der Arbeiten nach Lage und Höhe abzustecken. Die Absteckung soll vor Beginn der Arbeiten durch die ÖB kontrolliert werden.

Die Entnahme selbst soll mit einem entsprechend dimensionierten Bagger erfolgen. Ein Ablassen der Teiche ist nicht möglich. Teilweise sind die Böschungen der Teiche wegen des Baumbewuchses nicht bzw. nur schwer zugänglich. Das Abgraben der Böschungen kann Abhilfe schaffen, dieses darf aber nicht im Wurzelbereich der Bäume erfolgen.

Die Abrechnung der entnommenen Schlammmenge erfolgt durch Vergleich des Zustandes nach Bauende mit dem Urzustand. (Entwurfsvermessung des Auftraggebers)

Zur Kontrolle wird der AG eine Abrechnungsvermessung bei einem Vermessungsbüro beauftragen. Die Abrechnung der Entsorgung des Baggergutes erfolgt nach Wiegeschein des annehmenden Recyclingunternehmens.

3.2. Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Um dem Lebenszyklus der Amphibien Rechnung zu tragen, soll die Entschlammung im Spätherbst erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Amphibien bereits ihre terrestrischen Winterquartiere aufgesucht haben.

Um den Umfang des Eingriffs zu minimieren, soll die jeweils nordwestliche Böschung (kurze, dem Schlösschen abgelegene Böschung) insgesamt verbleiben. Die Sedimententnahme wird etwa 5,0 m vor dem vorhandenen Böschungsfuß enden. Die dort verbliebenen Pflanzenbestände können dann in den folgenden Jahren die Teiche wieder besiedeln.

Auf einen Schutz der Bäume muss geachtet werden. Eventuell unbeabsichtigt beschädigte Äste und Wurzeln sind entsprechend zu versorgen.

3.3. Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes

Da die Parkanlage ein Denkmal im Sinne des BbgDSchG darstellt, wurde das Büro für Landschaftsarchitektur Dipl.-Ing. Anja Brückner mit der denkmalpflegerischen Betreuung beauftragt.

In diesem Rahmen sollen Grabungsschürfe durch die Teichböschungen vorgenommen werden. Diese Grabungsschürfe werden etwa 1,5 m tief und 1,5 m breit mit einem zahnlosen Bagger ausgeführt. Die Begutachtung und Dokumentation obliegt dann dem vorg. Büro für Landschaftsarchitektur. Durch die Grabungsschürfe erhofft man sich Erkenntnisse über die ursprüngliche Lage der Böschungen und die ursprüngliche Sohlentiefe der Teiche.

Die Grabungsschürfe sollten zu Beginn der Baumaßnahme bzw. vorab erfolgen. Sie sind terminlich mit der Örtlichen Bauüberwachung und dem vorg. Büro für Landschaftsarchitektur abzustimmen. Beide Teiche verfügen über jeweils 1 Treppe, die aus verschiedenen Materialien (Gehwegplatten, Borde usw.) bestehen. Diese Treppen sind desolat und sollen ersatzlos zurückgebaut werden. Im Anschluss sind die Böschungen dort jeweils anzugleichen.

3.4. Schlammmentnahme, -behandlung und –verwertung

Wie die Analyse der UWEG mbH aus 2016 ergab, kann der Schlamm insgesamt als unbelastet angesehen werden.

Die eigentliche Schlammschicht nimmt jedoch einen eher geringen Anteil am gesamten Baggergut ein. Der größere Teil des Baggergutes ist vermutlich organisch durchsetzter Sand.

Es soll versucht werden, diese Horizonte getrennt zu entnehmen.

Nach der Entnahme mit einem Bagger soll das Baggergut in Gräben zur Entwässerung verbracht werden. Die Entwässerung soll über Versickerung in den im gesamten Gebiet großflächig anstehenden Sandboden erfolgen. (Der Grundwasserflurabstand betrug zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme im Frühsommer 2017 etwa 1,50 m.)

Hierzu werden insgesamt 4 Entwässerungsgräben (je Parkteich 1 Entwässerungsgraben für den Schlamm und 1 für den Sand) auf einer südöstlich am Eingang des Parkes gelegenen Ackerfläche errichtet. Die Entwässerungsgräben erhalten keine Verbindung zueinander. Die Tiefe der Gräben soll lediglich 0,4 m unter Gelände betragen, da bis zu dieser Tiefe die ackerbauliche Einwirkung der letzten Jahrzehnte eventuell vorhandene archäologische Befunde bereits zerstört hat. Auf eine archäologische Betreuung kann daher dort verzichtet werden.

Der Aushub der Gräben wird für die Herstellung der Dämme genutzt. Die Entwässerungsgräben dürfen nur bis etwa 0,5 m über Sohle befüllt werden.

Das so entwässerte Baggergut sollte bereits nach wenigen Tagen aus den Entwässerungsgräben entnommen und aufgeladen werden können. Witterungsbedingt ist mit einer längeren Verweilzeit zu planen. Eventuell mit dem Baggergut zu Tage gekommene Fremdkörper wie Schrott, Bauschutt o.ä. können bei dieser Form der Entwässerung leicht entnommen und getrennt entsorgt werden.

Wegen des geringen Anteils an eigentlichem Schlamm (organischem Material) wird insgesamt von einer landschaftsbaulichen Verwertung ausgegangen. Die Trennung der Entnahmehorizonte erleichtert diese.

Eine Lagerung des Baggergutes direkt am Ort der Entnahme ist nicht möglich. Dennoch sollte versucht werden, durch geeignete Maßnahmen bereits eine Vorentwässerung zu erreichen.

Der Transport des „rohen“ Baggergutes zu den Trocknungsgräben muss über den Hauptweg durch den Park erfolgen. Der Hauptweg ist von den Teichen bis zum Schlösschen mit Schotter befestigt. (Abschnitt 1) Die Oberfläche wurde dort mit Splitt hergerichtet. Der Hauptweg weist im Abschnitt 1 zum jetzigen Zeitpunkt nur geringe Fahrspuren und wenige Löcher auf. Er wird momentan jedoch auch kaum mit Kraftfahrzeugen genutzt. Der Zustand des Hauptweges im Abschnitt 1 muss vor Beginn der Transporte gemeinsam festgestellt werden. Die vor Beginn vorhandenen ausbesserungsbedürftigen Stellen müssen dokumentiert und die Flächen erfasst werden. Nach Bauende hinzugekommene ausbesserungsbedürftige Flächen sind durch den AN unentgeltlich auszubessern. Im Abschnitt 2 (vom Schlösschen bis zu den Entwässerungsgräben) wurde der Hauptweg bituminös ausgebaut. Der Zustand dieses Abschnittes muss ebenfalls vor Beginn der Transporte gemeinsam festgestellt werden. Der Weg muss nach Ende der Transporte gereinigt werden.

Für den Transport von den Teichen zu den Gräben dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Hauptweg nicht beschädigen.

Nach dem Ende der Baumaßnahme werden die Entwässerungsgräben rückstandslos zurückgebaut. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass im Interesse der späteren landwirtschaftlichen Nutzung eventuell bei den Erdarbeiten zu Tage gekommene Steine abgesammelt werden. Die Fläche muss nach Rückbau der Entwässerungsgräben durch den Landwirt abgenommen werden. Diese Abnahme sollte im Beisein der Örtlichen Bauüberwachung erfolgen.






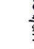




Das entwässerte Baggergut muss einer hierfür zugelassenen Deponie oder Recyclinganlage übergeben werden. Die Übergabe muss entsprechend dokumentiert werden.

Der Transport des entwässerten Baggergutes muss mit geeigneten, straßenverkehrstauglichen Fahrzeugen über öffentliche Straßen erfolgen.

4. Verzeichnis der Lagepläne und Zeichnungen

- Übersichtskarte, Plan 5.0.0, ohne Maßstab
- Übersichtslageplan 3, Plan 5.0.3, Maßstab 1:1.000
- Skizze Trocknungsgraben, Plan 5.9.1, Maßstab 1:100
- Seite 2 aus: Prüfbericht-Nr.: 0384/16 der UWEG mbH (Schlammanalyse)
- Anlagen A 2 und A 2.1 aus: Geotechnischer Bericht 02/08/17, Ingenieurbüro W. Seidler, August 2017



<p>Entschlammung der Teiche I und II im Park Monplaisir</p>	<p>Auftraggeber: Stadt Schwedt/Oder Fachbereich 3 Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 12 16303 Schwedt/Oder</p>	<p>Ausführungsplanung Übersichtslageplan 3 Plan 5.0.3 Maßstab: 1:1.000 19.09.2017</p>	<p>Ingenieurbüro Torsten Wende Ingenieurbüro für Wasser und Umwelt Lerchenweg 8 17309 Pasewalk Tel.: 03973 433640</p>	<p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none">  vorh. Gräben / Teiche  Schmutzwasserleitung  Betonsteinpflaster  Traufröhr  Gewässer:  Flurgrenze (alle Gem. Schwedt)  Flurstücksgrenze  Flurstücksgrenze  Flurstücksgrenze  Flurstücksgrenze <p>bleibt unberührt gepl. BUK mit Faschinerung</p> <p>alle Höhen in m DIN92 Grundstücksgrenzen und Hauskanten nur zur Übersicht!</p>
--	--	--	---	---